Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 69. Mittwoch den 28. August **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Anordnung.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 9. Februar 1918 (Amtsblatt Seite 54) **über den Verkehr mit Fischen aus Gewässern des Regierungsbezirks Marienwerder** wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September, 4. November 1915 und 6. Juli 1916, (R.-G.-Bl. 1915, S. 607 und 728, 1916, S. 673) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für Fischversorgung folgendes bestimmt:

§ 1.

Fischereiberechtigte (Besitzer oder Pächter von Binnengewässern), die auf Grund der Anordnung vom 9. Februar 1918 (Amtsblatt S. 54) zur Ablieferung der Fische an die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen Gesellschaft m. b. H. besonders aufgefordert sind, aber nicht soviel Fische abliefern, wie sie nach der Ertragsfähigkeit des Gewässers abliefern könnten, haben auf Anordnung des Regierungspräsidenten ihre Gewässer der Fischhandelsgesellschaft zur Befischung zu überlassen. Die Gesellschaft kann die Gewässer durch einen Beauftragten befischen lassen.

§ 2.

Der Fischhandesgesellschaft und den Fischereiberechtigten bleibt es überlassen, sich über eine Pachtsumme oder eine andere Abfindung für die Ueberlassung der Fischerei zu einigen. Falls keine Einigung erzielt wird, hat der Fischereiberechtigte das Recht, bei dem Kreisausschuß des Kreises, in dem das Gewässer liegt, zu beantragen, daß dieser für die Ueberlassung des Gewässers eine von der Fischhandlungsgesellschaft zu zahlende Entschädigung festsetze. Die Entscheidung des Kreisausschusses ist entgiltig.

Wenn weder eine Enigung nach Satz 1 noch eine Festsetzung nach Satz 2 erfolgt ist, so wird die Befischung von der Fischhandelsgesellschaft für Rechnung des Fischereiberechtigten ausgeübt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Marienwerder den 20. August 1918.

Der Regierungspräsident.
gez.: Schilling.

Anordnung.

Unter Aufhebung der Bezirksanordnung vom 15. Juli 1918 (Amtsblatt Seite 266) wird hiermit auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 34) vom 8. Februar 1918 für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Süßwasserfischen, die nicht der Bewirtschaftung durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. auf Grund der Bezirksanordnung vom 9. Februar 1918 (Amtsblatt Seite 54) unterworfen sind, dürfen folgende Preise für 1 Pfund Reingewicht im Kleinhandel nicht überschritten werden:

Art der Fische	Größe	Preise für 1 Pfund
Aale	½ Pfund und darüber . .	3,00 Mk.
„	unter ½ Pfund	2,00 „
Barse	⅓ Pfund und darüber . . .	1,40 „
„	unter ⅓ Pfund	1,10 „
Bleie oder . . .	4 Pfund und darüber . . .	1,40 „
Bressen	2 bis 4 Pfund	1,20 „
„	unter 2 Pfund	0,90 „
Hechte .	. . . .	1,70 „
Karauschen	⅓ Pfund und darüber . . .	1,30 „
„	unter ⅓ Pfund	1,00 „
Karpfen . . .	. . . .	1,80 „
Kaulbarsche . .	. . . .	0,70 „
Quappen	. . . .	1,20 „
Plötzen . . .	von ⅓ Pfund und darüber .	1,00 „
„	unter ⅓ Pfund	0,75 „
Schleie	. . . .	1,90 „
Schnepel . .	. . . .	1,40 „
Stinte . . .	große	0,90 „
„	kleine	0,70 „
Maränen . . .	. . . .	1,75 „
Weißfische . . .	im Gemenge	0,70 „
Zander . . .	von 2 Pfund und darüber . .	2,40 „
„	von 1 bis 2 Pfund . . .	1,90 „
„	unter 1 Pfund	1,40 „
Lachse . . .	über 12 Pfund	3,00 „
„	von 3 bis 12 Pfund . .	2,70 „
„	unter 3 Pfund	2,00 „

§ 2.

Beantragt ein Fischer die Beschlagnahme seiner Fischfänge, soweit diese nicht bereits angeordnet ist, durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. in Danzig, Hundegasse 25, so hat die Fischhandelsgesellschaft gemäß § 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1919 die Preise für diese Fische festzusetzen, wobei sie an die im § 1 dieser Anordnung angegebenen Preise nicht gebunden ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (R.-G.-Bl. 1903), 22. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit

Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder den 20. August 1918.

Der Regierungspräsident.

gez.: Schilling.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.
1. Weißkohl bis 30. November 1918	3,75 Mk.	4,— „
2. Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 „	5,— „
3. Rotkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „
4. Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 „	9,— „
5. Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 „	7,— „
6. Dauerwirsingkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,— „	8,50 „
7. Grünkohl bis zum 30. November 1918	7,— „	7,50 „
vom 1. Dezember 1918 ab	8,— „	8,50 „
vom 1. Januar 1919 ab	9,50 „	10,— „
vom 1. Februar 1919 ab	11,50 „	12,— „
8. rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 „	7,— „
9. gelbe Speisemöhren	4,75 „	5,— „
10. kleine, runde Karotten	12,— „	
11. rote (Salat-) Rüben (rote) Beete	7,— „	8,— „
12. Zwiebeln, lose bis 31. Oktober 1918	14,50 „	15,— „
vom 1. November 1918 ab	15,— „	15,50 „
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 „	16,— „
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 „	17,— „
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 „	19,— „
vom 1. März 1919 ab	20,50 „	21,— „

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten je Zentner im November 1918 — 1,— Mark

b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 — 1,— „
später je Monat mehr — 0,50 „

c) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 — 0,50 „
später je Monat mehr — 0,25 „

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft.

Berlin den 22. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

I. V.:

Wilhelm.

Veröffentlicht.

Thorn den 26. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft Flucht von Kriegsgefangenen.

Dem stellv. Generalkommando ist zu Kenntnis gelangt, daß entwichene Kriegs- und Zivilgefangene sowie ausländische Saisonarbeiter bei der Flucht von Landesbewohnern unterstützt werden. Besonders sind die Anwohner der Weichsel Kriegsgefangenen usw. bei der Flucht behilflich, indem sie ihnen Kähne und Boote sogar gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

Diese Handlungsweise ist im vaterländischen Interesse aufs schärfste zu verurteilen. Jeder Gefangene in Deutschland ist für unsere Volkswirtschaft von größter Bedeutung. Gerade jetzt in der Erntezeit muß mit allen Mitteln das Entweichen der Gefangenen von ihren Arbeitsstellen verhindert werden, damit nicht aus Mangel an Arbeitskräften unsere Ernte der Gefahr des Verderbens ausgesetzt wird. Abgesehen davon bilden die **entwichenen** Gefangenen auch eine große Gefahr für die Ernährung unseres Volkes. Sie versuchen durch Sabotage (Anzünden von Heu- und Getreideschobern, Scheunen, Mühlen und sonstigen Aufbewahrungsräumen der Ernte) das Durchhalten in Frage zu stellen. Die jetzt häufiger auftretenden Brände sind meistens von den entwichenen Gefangenen verursacht worden. Auch gefährden die entwichenen Gefangenen die Sicherheit der Landesbewohner durch Einbruchsdiebstähle, Straßenraub und sonstige Verbrechen.

Das stellv. Generalkommando weist darauf hin, daß es jedermanns Pflicht ist, Gefangenenflucht zu vereiteln und entflohene Kriegsgefangene wieder festzunehmen. Unterstützung der Flucht durch Abgabe von Lebenmitteln, Kleidern, Zeigen des Weges, Uebersetzen über die Weichsel und andere Flüsse usw. ist Landesverrat und wird mit den schwersten Strafen bedroht. Die militärischen Wachen, Patrouillen, Gendarmen, Polizeibeamten sind angewiesen worden, Schuldige sofort festzunehmen, damit ihre Aburteilung durch die zuständigen Gerichte erfolgen kann. Es wird erwartet, daß jeder in der Heimat auch in dieser Beziehung seine Pflicht tut, damit uns nicht der Vorwurf unserer tapferen Feldgrauen an der Front trifft, daß wir Kriegsgefangene leichtfertig laufen lassen, die sie unter Lebensgefahr gefangen genommen haben.

Danzig den 24. Juli 1918.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Großmann, Generalmajor.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemengt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Uebertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bak-

terien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosettpapier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!"

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen, (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!"

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Lebensmittel zu setzen. Daher sind zur Verrichtung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Anderseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmkatarrhen das Haften etwa in den Darmkanal hineingelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Uebertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrepidemie in der Regel schnell.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 23. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Gemäß § 92 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Z.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 229) sind die bis zum Außerkrafttreten des Warenumsatzstempelgesetzes nach diesem abgabepflichtig gewordenen Zahlungen und Lieferungen nach Maßgabe der §§ 76, Abs. 1, 81 Reichs-Stempel-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 und § 160 der Ausführungsbestimmungen dazu **bis zum Ablauf des Monats August zur Entrichtung der Abgaben anzumelden.**

Die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Landkreise Thorn (ausschließlich des Stadtbezirks Culmsee) werden aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes **in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918 bis spätestens zum Ende des Monats August 1918** der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues.

Beläuft sich der **Jahresumsatz** auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht **erheblich hinter** 3000 Mk. zurückbleibt, empfiehlt es sich indes zur Vermeidung von Erinnerungen eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen. **Unter Jahresumsatz ist die Gesamteinnahme ohne jeden Abzug,** nicht der Reingewinn zu verstehen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 Mk.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, oder bei dem zuständigen Ortsvorsteher kostenlos entnommen oder auf Antrag kostenfrei übersandt werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen die Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen ist.

Thorn den 20. August 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Der erhebliche Bedarf an Sparmetallen für Heereszwecke macht es notwendig, auch die in Privatsammlungen befindlichen irgend entbehrlichen Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Unter Hinweis darauf, daß seitens des Königlichen Zeughauses in Berlin bereits eine namhafte Gewichtsmenge zur Verfügung gestellt worden ist, wird ergebenst ersucht, in ähnlicher Weise ein freiwilliges Opfer für den vaterländischen Zweck darzubringen.

Es darf angenommen werden, daß hier und da in den Sammlungen entbehrliche Metallbestände solcher Art verfügbar sind und ersuche ich, dieselben ungesäumt an die Sammelstelle in Thorn oder Culmsee abzuliefern.

Thorn den 22. August 1918.

Der Landrat.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister ersuche ich, wiederholt um strenge Ueberwachung der Innehaltung der ergangenen Verordnungen über die Obstbeschlagnahme. Beschlagnahmtes Obst ist dem der Beschlagnahmestelle zunächst wohnenden Unterkommissionär zur Verfügung des Kommunalverbandes zu übergeben; Obst, welches länger nicht aufgehoben werden kann, ohne zu verderben, ist durch den Unterkommissionär an Ort und Stelle an Nichtobstanbauer in Mengen von je 1 kg für die einzelne Person zu den geltenden Kleinhandelspreisen abzugeben.

Thorn den 27. August 1918.

Der Landrat.

Monatliche Zusammenstellung über erteilte Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir obige Zusammenstellung für den Monat August **bis spätestens den 2. September d. Js.** einzureichen.

Thorn den 27. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Herbstferien für die ländlichen Volksschulen.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren werden die Herbstferien der ländlichen Volksschulen auf die Zeit vom 16. September bis 12. Oktober festgesetzt.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Thorn den 26. August 1918.
Der Landrat.

Der Handel von **Möhren** und **länglichen Karotten mit Kraut** wird für die Provinz Westpreußen **verboten.**

Danzig den 20. Juli 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
v. Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht.
Thorn den 26. August 1918.
Der Landrat.

Sammlung alter Konservendosen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den im Kreisblatt für 1917, Seite 444 erlassenen Aufruf über Sammlung alter Konservendosen wiederholt in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und dabei auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit hinzuweisen.

Thorn den 23. August 1918.
Der Landrat.

Brandkasse der Provinz Westpreußen.

Für den Bezirk Leibitsch und Umgegend ist neben dem Herrn Bezirkskommissar, Hauptlehrer Drews auch Herr Gasthofbesitzer Kadatz in Leibitsch zum Bezirkskommissar der Brandkasse der Provinz Westpreußen ernannt und durch den Herrn königl. Landrat für das Amt verpflichtet worden.

Herr Kadatz nimmt Gebäude- und Mobiliarversicherungsanträge jederzeit entgegen.

Der Generaldirektor der Brandkasse der Provinz Westpreußen.
Dr. Funck.

Unter
Nr. 1481
sind an das Fernsprechnetz angeschlossen
Landkrankenkasse des Landkreises Thorn.
Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Thorn.
Geschäftsstelle für Gemüse und Obst für den Landkreis Thorn.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.